



Beschluss

Az. BK6-18-007

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Fixel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 13.12.2018 beschlossen:

1. Die von den Antragstellerinnen beantragte, in dem als Anlage B beigefügten Antragsdokument vom 18.10.2018, S. 9, durch grau hinterlegten Text gekennzeichnete Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve wird genehmigt. Sofern die Implementierung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen für die Frequenzhaltungsreserve erst nach dem 01.07.2019 erfolgt, gilt die Ausnahmegenehmigung erst ab diesem Zeitpunkt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der von den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) nach Art. 34 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) beantragten Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Frequenzhaltungsreserve (FCR)¹, im Weiteren: Antrag auf Ausnahme gem. Art. 34 Abs. 1 EB-VO.

¹ FCR: frequency containment reserves, Synonym zu „Primärregelleistung“.

Die vorrangigen Ziele der am 18.12.2017 in Kraft getretenen EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Regelreservemärkten und der Verbesserung der Effizienz des Systemausgleichs durch eine zunehmende Integration der Regelreservemärkte und den verstärkten Austausch von Regelreserve.² Um diese Ziele zu erreichen, sieht Art. 34 Abs. 1 EB-VO vor, dass die ÜNB den Regelreserveanbietern gestatten müssen, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Dies würde faktisch die Einführung eines nachgelagerten Marktes für FCR bedeuten, in dem die vertragliche Vorhalteverpflichtung eines Regelreserveanbieters an einen anderen Regelreserveanbieter weitergegeben werden kann (Sekundärhandel). Allerdings können die ÜNB gem. Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO eine Ausnahme von dieser Verpflichtung beantragen, sofern die Vertragslaufzeit für Regelleistung gemäß Artikel 32 Abs. 2 lit. b EB-VO auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.

Die regelzonenverantwortlichen deutschen ÜNB unterhalten bereits gegenwärtig gemeinsam mit den ÜNB in den Ländern Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweiz eine Kooperation zur gemeinsamen Beschaffung und zum Austausch von FCR. Innerhalb dieser FCR-Kooperation wird FCR derzeit noch in wöchentlichen Auktionen beschafft.

Mit E-Mail vom 14.06.2018³ haben die Antragstellerinnen einen gemeinsamen Vorschlag der ÜNB der gegenwärtig an der FCR-Kooperation beteiligten Länder (s.o.) sowie des an einem Zutritt interessierten Dänemark gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO für die Erstellung gemeinsamer harmonisierter Bestimmungen und Verfahren für den Austausch und die Beschaffung von FCR (im Weiteren: Vorschlag zur FCR-Kooperation) vom 26.04.2018 der Bundesnetzagentur, als der letzten zuständigen Regulierungsbehörde⁴, vollständig vorgelegt (vgl. Genehmigungsverfahren Az. BK6-18-006). Dieser Vorschlag zur FCR-Kooperation sah zunächst u.a. die Implementierung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen zum 26.11.2018 sowie eine spätere Umstellung auf kalendarische Auktionen zum 01.07.2020 vor.

² Unter „Austausch von Regelreserve“ ist der Austausch von Regelarbeit und/oder Regelleistung zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 23 EB-VO).

³ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO).

⁴ Die für den Vorschlag zur FCR-Kooperation zuständigen Regulierungsbehörden befinden sich in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich. Im Fall Dänemark wird die zuständige Regulierungsbehörde DUR den FCR-Vorschlag gemeinsam mit den anderen beteiligten Ländern genehmigen, jedoch erhalten die Anforderungen erst zu einem noch festzulegenden späteren Zeitpunkt Gültigkeit. Die Schweiz, mit dem Schweizer ÜNB Swissgrid, ist an der gemeinsamen Beschaffung beteiligt, nimmt jedoch am Genehmigungsverfahren nach der EB-VO nicht teil, da die Schweiz kein EU-Mitgliedstaat ist. Dennoch wird Swissgrid die Regelungen des FCR-Vorschlags entsprechend dem Umsetzungsplan der ÜNB und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht der Schweiz einhalten. Gleiches gilt für die zuständigen Regulierungsbehörden betreffend den Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO.

Zeitgleich mit dem Vorschlag zur FCR-Kooperation haben die Antragstellerinnen den vorliegenden Ausnahmeantrag gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO eingereicht. Wie der Vorschlag zur FCR-Kooperation sah der vorliegende Ausnahmeantrag ursprünglich vor, dass die betreffende Ausnahme ab Einführung werk- bzw. arbeitstäglichlicher Auktionen für FCR zum 26.11.2018 gelten soll.

Der Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO wurde am 27.06.2018 im Amtsblatt Nr. 12 (Vfg-Nr. 85/2018) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und zusammen mit dem aus diesem Vorschlag abgeleiteten Antragsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 11.07.2018 eingeräumt.

Aufgrund der bei den zuständigen Regulierungsbehörden im Zuge des Verwaltungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen haben die Vertreter der zuständigen Regulierungsbehörden am 25.09.2018 beschlossen, dass die betroffenen ÜNB gemäß Art. 6 Abs. 1 EB-VO zur Änderung des eingereichten Vorschlags zur FCR-Kooperation und des vorgelegten Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO aufgefordert werden sollen (im Weiteren: Änderungsverlangen). Wesentliche Forderungen der Regulierungsbehörden im Rahmen des Änderungsverlangens waren, die für die FCR-Kooperation vorgesehene Einführung einer werk-bzw. arbeitstäglichlichen Auktion vom 26.11.2018 auf den 01.07.2019 zu verschieben und daraus resultierend das Datum für den Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO ebenfalls vom 26.11.2018 auf den 01.07.2019 zu ändern. Am 18.10.2018 haben die Antragstellerinnen den abgeänderten, auf den 18.10.2018 datierten Vorschlag zur FCR-Kooperation bei der Beschlusskammer eingereicht, der nunmehr eine Implementierung werk- bzw. arbeitstäglichlicher Auktionen zum 01.07.2019 beinhaltet. Unter demselben Datum haben die Antragstellerinnen den abgeänderten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO vom 18.10.2018 (Anlage A) vorgelegt. Mit Datum vom 19.10.2018⁵ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde (Niederlande) den abgeänderten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO erhalten.

Zudem haben die Antragstellerinnen ein abgeändertes Antragsdokument (Anlage B) vorgelegt, in dem auf S. 9 die aus dem abgeänderten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO abgeleitete, genehmigungsrelevante und damit beantragte Ausnahme von der Pflicht zur Einführung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für FCR ab dem 01.07.2019 durch grau hinterlegten Text kenntlich gemacht ist.

⁵ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von zwei Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden, abgeänderten Vorschlag zuletzt erhalten hat.

Der abgeänderte Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO vom 18.10.2018 wurde am 07.11.2018 im Amtsblatt Nr. 21 (Vfg-Nr. 143/2018) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und gemeinsam mit dem abgeänderten Antragsdokument vom 18.10.2018 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist für Stellungnahmen bis zum 14.11.2018 eingeräumt. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens bzw. der Anhörungen sind von folgenden Unternehmen und Verbänden Stellungnahmen eingegangen.

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
- Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne),
- EFET Deutschland Verband deutscher Energiehändler e.V.,
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
- REstore Deutschland GmbH,
- RWE Supply & Trading GmbH,
- STEAG GmbH.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben gemäß Art. 5 Abs. 6 EB-VO einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und sich miteinander abgestimmt, um zu einer Einigung hinsichtlich der Genehmigung des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO zu gelangen. Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden haben bis zum 28.11.2018 bekundet, den eingereichten, abgeänderten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf das diesem Beschluss als Anlage B beigefügte Antragsdokument zur Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragstellerinnen, abgeleitet aus dem gemeinsamen Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO, wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an den Antrag sowie an die Ausgestaltung des dem Antrag zugrundeliegenden Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO sind nach Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 sowie den Artikeln 1-6 und 10 EB-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten, geänderten Antrag gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO auf Ausnahme von der Pflicht zur Einführung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für FCR, der sich aus dem abgeänderten Vorschlag der ÜNB der FCR-Kooperation auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO ableitet, auf das Änderungsverlangen hin mit Eingang am 18.10.2018 fristgerecht bei der Beschlusskammer eingereicht (vgl. Art. 6 Abs. 1 EB-VO). Der dem Antrag zugrunde liegende Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO ist durch die ÜNB der FCR-Kooperation im Zeitraum vom 15.01.2018 bis zum 15.02.2018 auf der Plattform von ENTSO-E⁶ mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigelegt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Anforderungen des Art. 10 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

⁶ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity - Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32. Abs. 2 lit. b EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO.

Die Antragstellerinnen haben zeitgleich mit der für die FCR beantragten Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO am 18.10.2018 einen Antrag auf Einführung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen für die FCR zum Liefertag D, 01.07.2019, gestellt. Diesem Antrag wurde mit Beschluss BK6-18-006 vom 13.12.2018 stattgegeben. Die aus dem genehmigten Auktionszyklus resultierende Vertragslaufzeit für FCR beträgt insoweit weniger als eine Woche. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO sind damit erfüllt.

Davon unabhängig haben sich in der Konsultation einige Marktakteure gegen eine Genehmigung des Ausnahmeantrags ausgesprochen. Zur Begründung der Erforderlichkeit eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels für FCR führen diese aus, dass eine grenzüberschreitende Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung den Anbietern eine effiziente Erbringung von FCR ermögliche, denn bei den Anbietern werde auch noch nach der FCR-Auktion eine wirtschaftliche Optimierung zwischen verschiedenen Produkten und Anlagen vorgenommen. Aufgrund der untätig volatilen Kostenstruktur von Erbringungsanlagen könne sich eine Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung daher kostensenkend auswirken.

Die Beschlusskammer folgt diesem Vortrag nicht, da die Gestattung einer grenzüberschreitenden Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung mit einem hohen Aufwand in Form von beträchtlichen Transaktionskosten – auch bei den Anbietern – verbunden wäre. So müssten zahlreiche Abwicklungsfragen geklärt und vertraglich gelöst werden. Dies betrifft z. B. rechtliche Fragestellungen, Fragen der finanziellen Abwicklung unter den beteiligten Akteuren sowie Fragen des Austauschs von Informationen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erbringung von Regelleistung in Form von FCR. Um einen diskriminierungsfreien Zugang zum grenzüberschreitenden Sekundärhandel für alle Marktakteure sicherzustellen, wäre von Seiten der Antragstellerinnen gemeinsam mit den übrigen ÜNB der FCR-Kooperation eine Internetplattform für die grenzüberschreitende Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung einzurichten. Die Einrichtung der Plattform wäre sowohl auf Seiten der ÜNB als auch auf Seiten der FCR-Anbieter mit einem hohen Implementierungsaufwand verbunden.

Gleichzeitig stünde diesem hohen Aufwand ein nur begrenzter Nutzen gegenüber, denn gemäß Art. 34 Abs. 2 EB-VO ist die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung durch die ÜNB lediglich bis mindestens eine Stunde vor Beginn des Liefertages D, also D-1, 23:00 Uhr, zu gestatten. Ein Rechtsanspruch der Regelreserveanbieter auf eine untätige

Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung am Liefertag besteht demnach nicht. Angesichts der mit Beschluss BK6-18-006 genehmigten kurzen Auktionszyklen für FCR wäre eine grenzüberschreitende Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung lediglich für einen kurzen Zeitraum möglich. Insbesondere mit Einführung der kalendertäglichen Auktion zum 01.07.2020, bei der die Anbieter D-1, 08:30 Uhr, die Zuschlagsinformation erhalten, wäre der Zeitraum lediglich auf D-1, 08:30 Uhr bis 23:00 Uhr, beschränkt. Dadurch würde sich der aus einem grenzüberschreitenden Sekundärhandel resultierende Nutzen in engen Grenzen halten. Zudem ist zu betonen, dass es sich bei dem Sekundärhandel um ein Flexibilitätsinstrument handelt, das Anbietern von Regelleistung im Fall langer Vertragslaufzeiten die Möglichkeit eröffnen soll, am Regelleistungsmarkt teilzunehmen. Dies lässt auch die EB-VO erkennen, die in Art. 34 Abs. 1 S. 2 die Beantragung einer Ausnahme vom Sekundärhandel zulässt, sofern die Vertragslaufzeit für Regelleistung weniger als eine Woche beträgt. In Anbetracht der kurzen – ab 01.07.2019 werk- bzw. arbeitstäglichen und ab 01.07.2020 sogar kalendertäglichen – Auktionszyklen bei der FCR und der Verkürzung der FCR-Produktzeitscheiben, zunächst auf ein Tagesprodukt und später sogar auf ein vierstündiges Produkt (vgl. Beschluss BK6-18-006), erachtet die Beschlusskammer die Möglichkeiten zur Teilnahme am Markt für FCR als bereits hinreichend hoch, sodass es der Einführung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels als ein zusätzliches Flexibilitätsinstrument nicht bedarf. Angesichts der hohen Transaktionskosten bei gleichzeitig nur begrenztem Nutzen müssen die Interessen einzelner Marktteilnehmer an der Einführung eines grenzüberschreitenden Sekundärhandels zurücktreten.

Ferner fordern einige Marktteilnehmer die grenzüberschreitende Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung zum Zwecke der Absicherung ihrer Angebote gegen technische Ausfälle der FCR erbringenden Anlagen. Aus Sicht verschiedener Marktakteure sei der regelzoneninterne Besicherungsmarkt, der zur Absicherung der von den Antragstellerinnen geforderten hundertprozentigen Verfügbarkeit der angebotenen FCR-Kapazitäten genutzt werden kann, zu illiquide. Daraus ergäben sich insbesondere für kleine Anbieter höhere Besicherungskosten und in dem hart umkämpften FCR-Markt Wettbewerbsnachteile gegenüber etablierten Marktteilnehmern, welche die Absicherung ihrer Angebote innerhalb des eigenen, meist großen Anlagenpools realisieren können. Einzelne Marktakteure werten diesen Sachverhalt als Markteintrittsbarriere für Anbieter mit Einzelanlagen oder kleinem Anlagenpark und fordern im Falle der Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Ausnahmeantrags eine Absenkung der Verfügbarkeitsanforderungen für FCR. Zudem wird eine regelzonenübergreifende Besicherung mittels präqualifizierter Anlagen des Anbieters oder Dritter gefordert, wie sie für die Frequenzwiederherstellungsreserve mit automatischer Aktivierung (aFRR)⁷ und die Frequenzwiederherstellungs-

⁷ aFRR: frequency restoration reserves with automatic activation, Synonym zu „Sekundärregelleistung“.

reserve mit manueller Aktivierung (mFRR)⁸ Mitte 2019 einzuführen ist. Ferner wird seitens der Marktakteure darauf hingewiesen, dass in anderen an der FCR-Kooperation beteiligten Ländern die Übertragung der Vorhalteverpflichtung bereits möglich sei.

Soweit Marktteilnehmer die grenzüberschreitende Weitergabe der FCR-Vorhalteverpflichtung zum Zwecke der Absicherung ihrer FCR-Angebote einsetzen wollen, wird nach Auffassung der Beschlusskammer verkannt, dass der grenzüberschreitende Sekundärhandel für FCR lediglich ein zusätzliches Flexibilitätsinstrument darstellt, welches die Notwendigkeit der Besicherung FCR erbringender Anlagen allerdings nicht entfallen lässt. Denn die grenzüberschreitende Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung ist wie oben dargestellt nur auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, und ein Rechtsanspruch auf eine untätige Weitergabe ist nicht gegeben. Insofern kann auf kurzfristige, untätige Anlagenausfälle nicht durch Übertragung der Vorhalteverpflichtung reagiert werden. Aber selbst, wenn das Problem eines Anlagenausfalls für den Liefertag bereits im Zeitraum des grenzüberschreitenden Sekundärhandels erkannt werden sollte und durch die Weitergabe der Vorhalteverpflichtung gelöst werden könnte, ist es keineswegs garantiert, dass ein anderer FCR-Anbieter die betreffende Vorhalteverpflichtung übernehmen möchte. Gelingt dem bezuschlagten FCR-Anbieter die Weitergabe seiner Vorhaltverpflichtung nicht, bleibt seine vertragliche Verpflichtung zur Leistungserfüllung gegenüber dem Anschluss-ÜNB als Vertragspartner bestehen. Der FCR-Anbieter benötigt daher also weiterhin das Instrument der Besicherung, um einen Anlagenausfall zwecks Einhaltung der hundertprozentigen Verfügbarkeitsanforderung der Antragstellerinnen zu kompensieren.

Dem Anliegen, im Falle der Genehmigung des vorliegenden Ausnahmeantrags die Verfügbarkeitsanforderungen der FCR zu reduzieren, erteilt die Beschlusskammer eine klare Absage. Abgesehen davon, dass die Verfügbarkeitsanforderungen der FCR vorliegend nicht Verfahrensgegenstand sind, kommen für die Beschlusskammer Abstriche von der geforderten hundertprozentigen Verfügbarkeit angesichts der Bedeutung der FCR für die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit nicht in Betracht. Etwaige Liquiditätsprobleme im regelzoneninternen Besicherungsmarkt können nicht dazu führen, Abstriche bei der Systemsicherheit hinzunehmen. Gleiches gilt auch für etwaige Wettbewerbsvorteile von Marktakteuren mit mehreren Anlagen.

Soweit Stellungnahmen Wettbewerbsvorteile von Marktakteuren mit mehreren Anlagen in einer Regelzone aufzeigen, ist darauf hinzuweisen, dass es weder im vorliegenden noch in anderen Verfahren darum geht, sachlich begründete Wettbewerbsvorteile zu nivellieren. So ist vorliegend zu berücksichtigen, dass Anbieter mit größerem Anlagenpark und der daraus resultierenden Besicherungsmöglichkeit aus eigenen Anlagen entsprechende Investitionen in ihren Anlagenpool getätigt haben. Insofern ist der daraus resultierende Wettbewerbsvorteil nach Ansicht der Beschlusskammer auch völlig gerechtfertigt.

⁸ mFRR: frequency restoration reserves with manual activation, Synonym zu „Minutenreserveleistung“.

Auch der Hinweis auf das Vorliegen einer Markteintrittsbarriere geht nach Auffassung der Beschlusskammer fehl. Eine Markteintrittsbarriere läge allenfalls dann vor, wenn eine Besicherung durch Dritte nicht zulässig wäre.

Soweit seitens der Marktakteure die Einführung einer regelzonenübergreifenden Besicherung FCR-erbringender Anlagen durch präqualifizierte Anlagen des Anbieters oder eines Dritten angeregt wird, weist die Beschlusskammer darauf hin, dass Fragen der Besicherung vorliegend nicht Verfahrensgegenstand sind. Ungeachtet dessen würde es die Beschlusskammer jedoch begrüßen, wenn die Antragstellerinnen, in Analogie zu den Auktionsbedingungen der aFRR und mFRR, auch für die FCR die Möglichkeit der Implementierung einer regelzonenübergreifenden Besicherung prüfen und diese bei Machbarkeit vornehmen.

Die Beschlusskammer hat überdies den Vortrag zur Kenntnis genommen, dass in anderen an der FCR-Kooperation beteiligten Ländern bereits die Möglichkeit der Übertragung der Vorhalteverpflichtung bestehe. Allerdings beinhaltet der vorliegende Ausnahmeantrag ausschließlich die Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung und wurde gleichermaßen von allen an der FCR-Kooperation beteiligten ÜNB bei den zuständigen Regulierungsbehörden eingereicht. Dieser Ausnahmeantrag wird von den zuständigen Regulierungsbehörden nach gemeinsamer Beratung und Abstimmung jeweils genehmigt. Insoweit ist eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern der FCR-Kooperation in Bezug auf eine grenzüberschreitende Weitergabe der Vorhalteverpflichtung für FCR sichergestellt. Unterschiede kann es daher nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Übertragung der FCR-Vorhalteverpflichtung innerhalb des jeweiligen Landes geben. Über die Einrichtung eines Sekundärhandels für FCR innerhalb der vier deutschen Regelzonen ist vorliegend jedoch nicht zu entscheiden, denn sie ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Ergebnis hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Antrags gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO auf Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung in Form von FCR zu gestatten, sprechen.

Tenorziffer 1 Satz 2 berücksichtigt, dass sich die für den 01.07.2019 avisierte Implementierung werk- bzw. arbeitstäglicher Auktionen für FCR, als Voraussetzung für die Ausnahme genehmigung, im Zuge der Umsetzung kurzzeitig verzögern könnte. In diesem Fall gilt die Ausnahme genehmigung erst ab dem Zeitpunkt der Einführung der werk- bzw. arbeitstäglichen FCR-Beschaffung.

3. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die EB-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Antrag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Dies wäre beispielsweise gegeben, falls sich die zum 01.07.2019 geplante Implementierung der werk- bzw. arbeitstäglichen Auktionen für FCR in erheblichem Maße verzögert, die Parteien der FCR-Kooperation zukünftig keinen Bedarf für eine Aufrechterhaltung der Ausnahmegenehmigung sehen oder neue Parteien zur FCR-Kooperation hinzutreten.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Fixel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer